

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 12 0011/1-V/2/88 | 25

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Scheidemünzengesetz 1963 geändert
wird.

Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

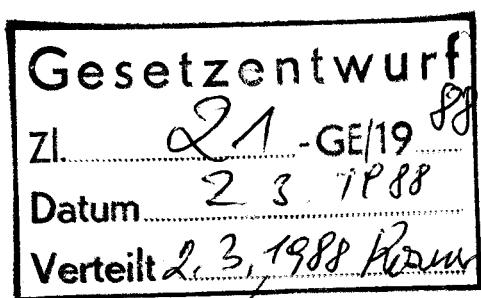
Telefon 51 433

Durchwahl 2442

Sachbearbeiter:

MR Dr. Sengstbratl

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
W i e n



Das BMF beeckt sich den Entwurf einer Gesetzesänderung des Scheidemünzen-
gesetzes 1963 samt Erläuterungen zu übermitteln. Die Begutachtungsfrist endet
am 18. März 1988.

Beilagen

15. Februar 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Janschek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

108/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 12 0011/1-V/2/88 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Scheidemünzengesetz 1963 geändert
wird.

Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

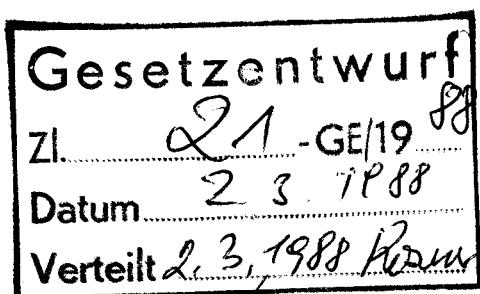
Telefon 51 433

Durchwahl 2442

Sachbearbeiter:

MR Dr. Sengstbratl

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
W i e n



Das BMF beeckt sich den Entwurf einer Gesetzesänderung des Scheidemünzen-
gesetzes 1963 samt Erläuterungen zu übermitteln. Die Begutachtungsfrist endet
am 18. März 1988.

Beilagen

15. Februar 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Janschek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz vom mit dem
das Scheidemünzengesetz 1963 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Scheidemünzengesetz 1963, BGBI.Nr.178 in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 154/1967, 276/1969, 331/1970, 115/1973, 773/1974 und 118/1980 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Der Betrag der in Umlauf befindlichen Münzen darf höchstens 750 S je Kopf der Bevölkerung betragen. Auf diesen Betrag sind Silbermünzen zu 25, 50, 100 und 500 S nicht anzurechnen."

A r t i k e l II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Die mit 600 S festgesetzte begrenzte Höchstgrenze des Umlaufs von Scheidemünzen aus unedlen Metallen (Kopfquote) wird demnächst voll ausgenützt sein, wodurch die ausreichende Versorgung der Volkswirtschaft mit Münzgeld gefährdet ist.

Ziel:

Die Versorgung Österreichs mit Münzgeld sicherzustellen.

Lösung:

Erhöhung der Kopfquote auf 750 S.

Alternativen:

keine

Kosten:

Material- und Prägekosten, die jedoch durch den Münzgewinn gedeckt sind.

E r l ä u t e r u n g e n

Der Umlauf von Scheidemünzen aus unedlen Metallen wird durch § 3 Abs.1 des Scheidemünzengesetzes 1963 i.d.g.F. mit 600 S je Kopf der Bevölkerung begrenzt (Kopfquote). Der Bedarf an diesen Scheidemünzen ist steigend.

Ausschlaggebend für den ständig wachsenden Bedarf an Scheidemünzen ist die stark zunehmende Verbreitung von diversen Automatenarten wie Zigaretten-, Fahrkarten-, Getränke-, Blumen-, Kaugummi-, Briefmarken- und Fernsprechautomaten (mit Durchwahlmöglichkeit) sowie auch die Inbetriebnahme neuer Automatenarten wie z.B. Fahrscheinautomaten für den Verkehrsverbund, Geldwechselautomaten etc.

Die Kopfquote, die derzeit mit 600 S festgesetzt ist, wurde bereits des öfteren erhöht und war am 31.1.1988 mit S 591,53 ausgenutzt.

Um dem steigenden Bedarf an Scheidemünzen aus unedlen Metallen gerecht zu werden, ist eine weitere Erhöhung der Kopfquote erforderlich.

Der gesamte Scheidemünzenumlauf an Münzen aus unedlen Metallen betrug am 31.1.1988 rd. S 4.479,810.000,--. Dem steht ein Banknotenumlauf von rd. S 95.198, 619.990,-- gegenüber.

Die Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung des vorgelegten Gesetzesentwurfes ergibt sich aus Artikel 10 Abs.1 Ziffer 5 B-VG.

Dem Bund erwachsen aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes keine Mehrkosten.

G e g e n ü b e r s t e l l u n gNeue Fassung

§ 1 Abs. 3

Der Betrag der im Umlauf befindlichen Münzen darf höchstens 750 S je Kopf der Bevölkerung betragen.
Auf diesen Betrag sind Silbermünzen zu 25, 50, 100 und 500 S nicht anzurechnen.

Geltende Fassung

§ 1 Abs. 3

Der Betrag der im Umlauf befindlichen Münzen darf höchstens 600 S je Kopf der Bevölkerung betragen. Auf diesen Betrag sind Silbermünzen zu 25, 50, 100 und 500 S nicht anzurechnen.

K o s t e n b e r e c h n u n g

Aus den im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz erwachsen dem Bund keine materiellen und personellen zusätzlichen Kosten, die nicht durch Einnahmen aus der Differenz zwischen den Herstellungskosten und dem Nennwert der Münze gedeckt wären.